

Königszeremoniell, es wurde ihm erwiesen, und der Sachse Thietmar läßt keinen Zweifel, daß Heinrich bereits König war und als König auftrat, als er zu den Sachsen kam. Der *supplex devocio* hier entspricht übrigens des Chronisten *communis devotio* in Mainz bei der *electio in regem*¹²⁹⁾. Gleichwohl ist hier kein Indiz für einen Merseburger „Wahlakt“ zu sehen, der ohnehin erst am folgenden Tag hätte stattfinden dürfen. Weiterhin ist davon auszugehen, daß das Zeremoniell der Königsweihe mindestens für die Dauer eines als bedeutsam angesehenen Erstumritts das (übliche) Königszeremoniell in stärkerer Weise geprägt haben dürfte.

Diejenigen Merseburger Vorgänge, die die historische Forschung stets stark fasziniert haben, fielen dann auf den 25. Juli¹³¹⁾. Hier treten als zeremonielle Daten insbesondere das Singen von Laudes und Dankgesängen (-gebeten)¹³²⁾ heraus sowie die Übergabe der heiligen Lanze durch Herzog Bernhard, mit der er *ex parte omnium regni curam illi fideliter committit*¹³³⁾. Wer in Wiederholungsakten keinen Widersinn sehen will, wird keinen Anstoß daran nehmen, daß der König in dieser Form mit der „Sorge um das Reich“ betraut wurde. Im Akt der Lanzenübergabe selbst spiegeln sich viele Rechtsanschauungen, nur konstitutiv im Sinne eines ersten konstitutiven Aktes sollte man ihn hier nicht nennen. Die gleiche Feststellung gilt für die Übertragung der „cura regni“, die doch nur als „Einweisung in das Königtum“ *ex parte Saxonum* bzw. *ex parte* der sächsischen Stammesversammlung zu begreifen ist. Dafür spricht schon die schillernde Bedeutung von *regnum* = Königtum/Königreich und Stamm in den historiographischen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts. Bei anderen Stämmen wird es ähnlich wie bei den Sachsen gehandhabt worden sein, es sei denn, man wollte bei den Sachsen als bisherigem „Staatsvolk“ noch immer einen erhöhten Geltungsanspruch wirksam werden sehen. Somit wären grundsätzlich Lanzenübergabe wie auch Thronsetzungen als wiederholbare Akte der Königserhebung anzusprechen, entsprechend alten Traditionen, nach denen Lanze und Thron als Herrschaftszeichen galten und bereits in den Rahmen der Investitur des *novus rex* gehörten. Da die Einkleidung im

¹²⁹⁾ Thietmar 5, 15 S. 239.

¹³⁰⁾ Thietmar 5, 11 S. 234.

¹³¹⁾ Thietmar 5, 16 f. S. 239.

¹³²⁾ c. 17: *Taliter effatur rex, et vox una levatur // Protinus astantis plebis regi iubilantis // Laudes et grates super has tantas pietates. // Und nach der Lanzenübergabe: Rursus tolluntur voces, laudesque canuntur // Undique, Christe, bonis hiis pro tantis tibi donis; //*

¹³³⁾ Thietmar 5, 17 S. 241.